Landkreis Hildesheim
Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zutageförderung von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Ahnewelle und den Apenteichquellen

Das Wasserwerk der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31048 Freden (Leine), hat mit Antrag vom 20.04.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung für die Zutageförderung von Grundwasser auf den Flurstücken 7 und 8/1, Flur 5 der Gemarkung Winzenburg, bis zu einer Menge von 260.000 m³ im Jahr beantragt. Es handelt sich um eine Verringerung der bisher bewilligten Entnahmemenge.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass wegen Art und Umfang des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Hildesheim, den 17.05.2023

Sündermann